

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Urteil vom 30.10.2012

T e n o r

I. In Abänderung der Nr. I des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2010 wird der Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2010 aufgehoben.

II. In Abänderung der Nr. II des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2010 trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1964 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 29. Juni 1980 zu seinen bereits hier lebenden Eltern ein. Er erhielt zunächst befristete Aufenthaltserlaubnisse, am 4. Januar 1988 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und am 14. Mai 1990 schließlich eine Aufenthaltsberechtigung. Ab dem 2. Februar 1982 war der Kläger stets in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt.

Am ... 1984 heiratete der Kläger seine damals 16 Jahre alte Ehefrau, die seit 1980 mit ihrer Familie in der Bundesrepublik lebte. Der Kläger ist Vater von fünf Kindern (2 Söhne, geboren 1985 und 1987, und 3 Töchter, geboren 1989, 1991 und 1999).

Mit Urteil des Landgerichts München vom 8. April 2008 wurde der Kläger wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung an seiner Ehefrau zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen des Strafgerichts habe die Ehefrau des Klägers ab ca. 2006 begonnen, in bescheidenem Maß neben Arbeit, Kindererziehung und Haushalt ein eigenes Leben zu führen. Sie habe sich zum Beispiel am Nachmittag und Abend häufiger mit einer Freundin getroffen und sei gelegentlich ins Kino gegangen. Der Kläger sei mit dieser Entwicklung nicht einverstanden gewesen. Im April 2007 habe der Kläger bemerkt, dass seine Frau heimlich telefoniere. Als er sie deswegen zur Rede gestellt und sie das Telefonat abgestritten habe, habe er sie mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt. Die Ehefrau des Klägers habe sich daraufhin für einige Tage in ein Frauenhaus begeben. Als sie zu ihm zurückgekehrt sei, habe sich der Kläger geweigert, mit seiner Frau über deren Probleme zu sprechen. Sie habe daraufhin beschlossen, sich von ihrem Mann zu trennen. Sie habe bereits im Juni 2007 mit dem Kläger darüber gesprochen und für sich und die jüngste Tochter die Zuteilung eines Zimmers in einem Frauenhaus sowie Sozialhilfe beantragt. Am 20. Juli 2007 sei

ein Zimmer im Frauenhaus freigeworden. Die Nacht vom 23. auf den 24. Juli 2007 habe die Ehefrau des Klägers im Frauenhaus verbracht, um das Zimmer dort nicht zu verlieren. Als der Kläger, der wegen der ehelichen Probleme krank geschrieben gewesen sei, vom Arzt nach Hause gekommen sei, habe sie gerade in der Ehwohnung das Abendessen zubereitet und dem Kläger mitgeteilt, dass sie sich von ihm - wie bereits angekündigt – trennen und mit der jüngsten Tochter in den nächsten Tagen ins Frauenhaus ziehen werde. Als die Ehefrau des Klägers nach einem Streit ins Bad gegangen sei, um sich dort die Zähne zu putzen, habe der Kläger ein 32 cm langes Küchenmesser mit einer spitz zulaufenden Klinge genommen und sei ihr ins Badezimmer gefolgt. Das Messer habe er in der Hosentasche verborgen. Im Badezimmer habe er das Messer aus der Hosentasche gezogen und seiner Ehefrau zwei kraftvoll geführte Stiche in die linke Flanke und in den Mittelbauch zugefügt. Als seine Ehefrau aus dem geöffneten Badezimmerfenster habe um Hilfe rufen wollen, habe der Kläger sie zurückgehalten und das Fenster geschlossen. Erst als die Tochter, die inzwischen ins Badezimmer gekommen sei, den Kläger geschubst und ihn anschrien habe, habe er von seiner Ehefrau abgelassen und die Wohnung verlassen. Am nächsten Tag habe er sich in Begleitung seines Verteidigers der Polizei gestellt. Nach der Tat habe der Kläger die Scheidung beantragt. Das Motiv der Tat sei Wut und Ärger des Klägers über seine Ehefrau gewesen, weil sie ausziehen und sich von ihm habe trennen wollen. Den Kläger, der vor allem ängstlich abhängige und selbstunsichere Persönlichkeitszüge aufweise, habe der Verlust seiner Ehefrau, des energischen Teils der Familie, der diese zusammenhielt und versorgte, in seiner Identität getroffen. Die Anwesenheit und die Rolle der Ehefrau in der Familie seien für ihn selbstverständlich gewesen. Durch ihre diesbezügliche Veränderung habe er die selbstverständliche Grundlage seines Lebens in Frage gestellt gesehen. Eine Strafraumverschiebung aufgrund eines sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) käme nicht in Betracht. Der Kläger sei lediglich teilgeständig gewesen. Weder habe er sein Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt noch habe er einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag im Sinne des Ausdrucks der Übernahme von Verantwortung erbracht. Das Verhalten des Klägers habe nicht auf die Lösung des der Tat zugrunde liegenden Gesamtkonflikts abgezielt und habe den Ausdruck der Übernahme von Verantwortung nicht erkennen lassen. In der konkreten Tatbegehung sei eine erhebliche kriminelle Energie zum Ausdruck gekommen. Der Kläger habe zwei Straftatbestände bei der Begehung der Tat verwirklicht. Die zum Tatzeitpunkt achtjährige Tochter des Klägers habe die Folgen der Messerattacke auf ihre Mutter miterleben müssen. Die Tat sei zufallsbedingt nur abstrakt lebensgefährlich gewesen. Der Kläger sei teilweise geständig gewesen und habe nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Er sei nicht vorbestraft. Das Opfer habe keine bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erlitten.

Mit Schreiben vom 3. September 2008 hörte die Beklagte den Kläger und seine Ehefrau zu einer Ausweisung des Klägers aus der Bundesrepublik an.

Die Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder gaben an, die gesamte Familie wünsche, dass der Kläger in Deutschland bleibe. Trotz des Vorfalles würde die Ehefrau ihm verzeihen und wolle die eheliche Lebensgemeinschaft nach einer Entlassung aus der Haft wieder aufnehmen. Der Kläger solle therapeutische Hilfe und Unterstützung annehmen. Es bestehe regelmäßiger Briefkontakt zwischen der Familie und dem Kläger.

Besuche in der JVA fänden alle zwei Wochen statt. Der Kläger sei kein Krimineller. Er habe sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er lebe seit 1980 in Deutschland und habe immer gearbeitet. Die Ehe bestehe seit 23 Jahren. Er sei ein guter Vater gewesen. Eine Trennung vom Ehemann könne sich die Ehefrau des Klägers nicht vorstellen. Bereits die Trennung durch die derzeitige Inhaftierung sei sehr schwierig für die Familie.

Der Kläger selbst führte aus, dass er keine Verwandten mehr in der Türkei habe. Die einzige Verwandte dort sei seine Großmutter. Seine Ehefrau, seine Kinder, seine Eltern, sein Bruder und seine Schwester lebten auch in München. Die Schwiegereltern lebten in Augsburg. Zu allen habe er schriftlichen oder persönlichen Kontakt. Die Tat bereue er sehr. Er liebe seine Frau noch immer. Er lebe seit 28 Jahren in Deutschland und habe 26 Jahre lang gearbeitet. Er wolle seiner Familie in Zukunft ein guter Vater und Ehemann sein.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2010 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Nr. 1), untersagte die Wiedereinreise für zehn Jahre (Nr. 2) und drohte die Abschiebung aus der Haft bzw. für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise nach der Haftentlassung an (Nr. 3). Durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren sei grundsätzlich der zwingende Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Da der Kläger aber einen Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats erworben habe, dürfe er nur aus spezialpräventiven Gründen im Wege einer Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG i.V.m. Art. 14 ARB 1/80 ausgewiesen werden. Auf Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EG könne sich der Kläger nicht berufen. Die Ausländerbehörde gehe davon aus, dass auch nach der Haftentlassung des Klägers die Gefahr weiterer Gewaltdelikte bestehe. Dies ergebe sich vor allem aufgrund der Tatsache, dass er und seine Ehefrau nach der Haftentlassung die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen möchten. Gerade das Zusammenleben und die auseinanderdriftenden Lebensauffassungen seien letztlich der Auslöser für die begangene Tat gewesen. Der Kläger habe keine Veränderung seiner Lebensumstände gewollt. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich an seiner Grundeinstellung bezüglich der Wertschätzung seiner Ehefrau während seiner Haft nachhaltig etwas ändern werde. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass es bei Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft alsbald wieder zu Reibungen kommen werde. Der Kläger sei offenbar nicht in der Lage, derartige Beziehungskonflikte zu erkennen oder gar zu lösen. Er ziehe sich zurück und sei nicht einmal gewillt, sich die Probleme anzuhören und könne dann letztendlich nur mit Gewalt reagieren. Selbst eine Therapie in der Haft ändere nichts an der konkret bestehenden Wiederholungsgefahr. Die Einstellung gegenüber der Ehefrau sei tief verwurzelt. Es sei fraglich, ob bei einem 45-jährigen Mann durch eine Therapie eine Änderung bewirkt werden könne. Auch wenn es sich bei der abgeurteilten Tat um eine reine Beziehungstat gehandelt habe und der Kläger bisher nicht vorbestraft sei, ändere dies nichts an der Wiederholungsgefahr. Der Kläger habe gezeigt, dass er in der Lage sei, eine ihm sehr nahestehende Person lebensgefährlich zu verletzen und dabei nicht vor dem Einsatz von gefährlichen Waffen zurückschrecke. Die Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Unversehrtheit anderer lasse die Befürchtung zu, dass er in ähnlichen Situationen ohne Rücksicht auf die Folgen wieder zur Gewalt greifen werde.

In Bezug auf Art. 8 EMRK führte die Beklagte aus, dass im Fall des Klägers durchaus eine Integration stattgefunden habe, dennoch könne und müsse ihm zugemutet werden, wieder in der Türkei zu leben. Er sei dort geboren und aufgewachsen, habe dort seine Schulausbildung absolviert und sei erst kurz vor seinem 16. Geburtstag zu seinen Eltern nach Deutschland gekommen. Die Lebensführung in seiner Familie sei von den Sitten und Gebräuchen des Heimatlandes geprägt gewesen. Als erwachsener Mann sei er durchaus in der Lage, sich in der Türkei wieder zurechtzufinden. Durch die begangene Straftat eines versuchten Mordes beeinträchtige er die deutsche Rechtsordnung erheblich. Vom Kläger gehe ein hohes Gefährdungspotential sowie eine Wiederholungsgefahr aus. Seine Kinder seien zum Zeitpunkt der Haftentlassung bis auf die jüngste Tochter volljährig und nicht mehr auf den Beistand des Klägers angewiesen. Es könne den Kindern zugemutet werden, den Kontakt zum Kläger anderweitig aufrecht zu erhalten. Die jüngste Tochter sei während der ganzen Haftzeit darauf angewiesen, dass der Kläger seinen Erziehungsbeitrag anderweitig leiste. Die Erziehung der Kinder sei zudem vor dem Haftantritt in erster Linie Sache der Mutter gewesen. Die Ehefrau des Klägers sei nach der Tat von der Familie massiv unter Druck gesetzt worden. Die Familienangehörigen hätten Partei für den Kläger ergriffen, obwohl er seine Ehefrau beinahe getötet hätte. Selbst wenn die Ehefrau des Klägers aus freien Stücken die Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft anstrebe, sei eine Trennung zumutbar. Auch während der Haftzeit sei der Kläger gezwungen gewesen, eine Ehe über Distanz zu führen. Der Ehefrau stehe es als türkischer Staatsangehöriger zudem frei, mit dem Kläger in die Türkei zurückzukehren.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München wies die Klage gegen die Ausweisungsverfügung mit Urteil vom 11. November 2010 ab. Die von der Beklagten getroffene Ermessensentscheidung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe zu Recht bejaht, dass die ernsthafte Gefahr einer vergleichbaren Straftat durch den Kläger nach seiner Haftentlassung bestehe. Die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Messerattacke sei keine Spontanreaktion im Verlauf eines Streits gewesen, sondern der Kläger sei geplant vorgegangen. Es sei nicht die erste Gewaltanwendung gegen seine Ehefrau gewesen. Der Kläger sei weder unmittelbar nach der Tat noch im Strafverfahren hinreichend einsichtig gewesen. Er habe nach den Messerstichen zunächst versucht, seine Frau davon abzuhalten, aus dem geöffneten Badezimmerfenster um Hilfe zu schreien. Er habe den Tatort verlassen, ohne sich weiter um sie zu kümmern bzw. ärztliche Hilfe zu holen. Auch in der Folge habe der Kläger keine Verantwortung für das Geschehen übernommen. An einer hinreichenden Einsicht des Klägers fehle es bis heute. Eine entsprechende positive Entwicklung des Klägers könne die Kammer zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht erkennen. Die Tat beruhe darauf, dass der Kläger in der ehelichen Beziehung eine ganz bestimmte Rollenverteilung erwartet habe, zu keiner Änderung bereit gewesen sei und schließlich auf die von seiner Frau beabsichtigte Trennung mit einer völlig inakzeptablen Gewalttat reagiert habe. Die der Tat zugrundeliegende Problematik sei jedoch weder vom Kläger noch seiner Frau aufgearbeitet worden. Vielmehr habe die Ehefrau des Klägers selbst die Verantwortung für die Tat übernommen. Sie sei der Ansicht, wenn sie sich richtig verhalte, werde der Kläger eine solche Tat nicht mehr begehen. Die Ausweisung des Klägers sei auch nach Art. 8 EMRK und Art. 6 GG verhältnismäßig. Sonstige Ermessensfehler bestünden nicht.

Zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung brachte der Kläger vor, dass in seinem Fall Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EG anzuwenden sei. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt, sei nicht vertretbar. Die Beklagte habe sich bei der Beurteilung der Beziehungsproblematik des Klägers ausschließlich auf das strafrechtliche Urteil bezogen. Der Kläger habe sich aber mit seinem in der Tat zum Ausdruck kommenden Fehlverhalten auseinandergesetzt, er habe mit seiner Ehefrau intensive Gespräche über die eheliche Beziehung geführt sowie auch darüber, was sich in dieser Beziehung ändern müsse. Es könne dem Kläger auch nicht angelastet werden, dass er noch keine Therapie absolviert habe. Dies sei ihm von der Justizvollzugsanstalt verwehrt worden. Die Entwicklung des Klägers nach seiner Straftat habe die Beklagte und das Verwaltungsgericht nicht interessiert. Die Ehefrau des Klägers habe sich nicht durch Druck einschüchtern lassen und sei von sich aus zum Kläger zurückgekehrt. Die Beklagte hätte den Kläger persönlich anhören müssen. Im Rahmen einer umfassenden und individualisierten Sozialprognose könne regelmäßig nicht darauf verzichtet werden, sich einen persönlichen Eindruck von demjenigen zu verschaffen, von dessen Person möglicherweise eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehe. Gegen eine Wiederholungsgefahr spräche die Vorgeschichte des Klägers. Dem Reifungsprozess und der persönlichen Entwicklung, die der Kläger unter dem Einfluss der Haft zurückgelegt habe, sei Rechnung zu tragen. Die Ausweisung verstoße zudem gegen Art. 8 EMRK. Der Kläger lebe seit 31 Jahren in Deutschland. Er lebe hier mit seinen Eltern, Geschwistern und Freunden. Zur Türkei habe er nahezu keine Bezugspunkte mehr.

Mit Beschluss vom 28. November 2011 ließ der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu.

Zur Begründung der Berufung verweist der Bevollmächtigte des Klägers auf die Ausführungen im Zulassungsantrag. Ergänzend bringt er vor, dass sich der Kläger in der Justizvollzugsanstalt zu einer sozialtherapeutischen Maßnahme angemeldet habe. Dies zeige, dass der Kläger an seinen Defiziten arbeite und sich mit seinem früheren Fehlverhalten auseinandersetze.

Im Verfahren bezüglich einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 StGB hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg ein psychiatrisches Sachverständigengutachten über die Frage der weiteren Gefährlichkeit des Klägers eingeholt. Der von der Strafvollstreckungskammer beauftragte Sachverständige beantwortete die vom Gericht gestellten Fragen im fachpsychiatrischen Gutachten vom 10. Oktober 2012 zusammenfassend dahingehend, dass beim Kläger nicht mehr die Gefahr bestehe, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbestehe. Gutachterlich sei nicht zu erwarten, dass er aller Voraussicht nach ähnlich gelagerte Delikte zukünftig begehen werde. Es sei dem Betroffenen aus gutachterlicher Sicht die Weisung zu erteilen, sich gemeinsam mit seiner Ehefrau innerhalb der nächsten sechs Monate nach Haftentlassung in eine Paartherapie zu begeben. Sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung seien nicht erforderlich. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf das bei den Gerichtsakten befindliche Gutachten verwiesen.

Mit Schreiben vom 26. September 2012 teilte der Kläger mit, dass eine vorzeitige Haftentlassung schon ab dem 22. November 2012 stattfinden könnte. Nach seiner Entlassung würde er einen vollschichtigen Arbeitsvertrag bei seinem Bruder erhalten. Er habe versucht, einen Therapieplatz zu bekommen. Dies sei von der Justizvollzugsanstalt aber jeweils abgelehnt worden. Die Ehefrau habe ihm seine Tat seit langem vergeben. Die Eheleute wollten auf jeden Fall das eheliche und familiäre Leben wieder aufnehmen. Auch das Verhältnis zu den Kindern habe sich nicht verändert, außer der Tatsache, dass sich die Angehörigen wegen der Inhaftierung des Klägers weniger sehen könnten. Die Besuchszeiten in der JVA Straubing würden ausgeschöpft. Mit der gesamten Familie bestehe intensiver Briefverkehr. Die 22-jährige Tochter J. sei nach ihrer Heirat ausgezogen. Ansonsten wohnten sämtliche Kinder noch zu Hause. Der Sachverständige habe dem Kläger erklärt, dass er bei seiner Haftentlassung auf jeden Fall eine Familientherapie zu absolvieren habe, was der Kläger und seine Ehefrau selbstverständlich tun würden.

Der Senat hat ferner eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing zum Vollzugsverhalten des Klägers sowie die Besuchlisten angefordert. Nach dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt vom 11. November 2012 war das Verhalten des Klägers beanstandungsfrei. Er wird als ruhiger, gutwilliger, verständnisbereiter und höflicher Mann beschrieben. Die Bewerbung des Klägers für eine Sozialtherapie habe nicht berücksichtigt werden können. Er verfüge über unzureichende Deutschkenntnisse.

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat den Kläger und seine Ehefrau zur Tat und zur Entwicklung ihrer Beziehung nach der Tat befragt. Der Sachverständige hat sein Gutachten erläutert. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2010 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger sei wegen einer außerordentlich schwerwiegenden Straftat zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Es bestehe die konkrete Gefahr weiterer schwerer Straftaten. Das unauffällige Verhalten im Strafvollzug rechtfertige keine andere Prognose.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses stellt keinen Antrag, sieht aber kein öffentliches Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mehr.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorlegten Behördenakten, die Gerichtsakten beider Instanzen

sowie die beigezogenen Strafakten samt Vollstreckungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2010 hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage des Klägers auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 5. Februar 2010 ist begründet, weil die angefochtene Ausweisungsverfügung und die diesbezüglichen Nebenentscheidungen rechtswidrig sind und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts, also hier des Verwaltungsgerichtshofs als Berufungsgericht (zuletzt BVerwG vom 4.10.2012 Az. 1 C 13.11 <juris> RdNr. 16; vom 10.7.2012 Az. 1 C 19.11 <juris> RdNr. 12 m.w.N.; vom 15.11.2007 Az. 1 C 45.06 <juris> RdNr. 12).

Den rechtlichen Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung bildet § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) i.V.m. Art. 12 RL 2003/109/EG (1.). Eine danach für eine Ausweisung eines assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen erforderliche gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland geht im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats vom Kläger nicht mehr aus (2.). Zudem hat die Beklagte bei der Ausübung des Ermessens für die Ausweisungsentscheidung die nach der Ausweisungsentscheidung eingetretenen, zu Gunsten des Klägers sprechenden Tatsachen nicht in der gebotenen Weise in ihre Ermessenserwägungen eingestellt (3.).

1. Der Kläger hat eine Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben, da er unstreitig von 1982 bis zu seiner Inhaftierung im Juli 2007 dem regulären Arbeitsmarkt angehörte. Demzufolge kann der Kläger gemäß Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 nur ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland darstellt und die Maßnahme für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist (EuGH vom 8.12.2011 Rs. C-371/08 - Ziebell - <juris> RdNr. 80).

Zur Bestimmung der Tragweite und Bedeutung des Art. 14 ARB 1/80 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Vergangenheit auf die Richtlinie 64/221/EWG abgestellt. Danach konnten assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige nur ausgewiesen werden, wenn ihr persönliches Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr darstellte, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührte. Nachdem die Richtlinie 64/221/EWG durch die sog. Unionsbürgerrichtlinie mit Wirkung zum 30. April 2006 aufgehoben worden ist (vgl. Art. 38 Abs. 2 RL 2004/38/EG), gilt für assoziationsberechtigte türkische

Staatsangehörige nunmehr ein anderer unionsrechtlicher Bezugsrahmen. Für einen türkischen Staatsangehörigen, der sich, wie der Kläger, seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, wird der unionsrechtliche Bezugsrahmen für die Anwendung von Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 durch Art. 12 RL 2003/109/EG (sog. Daueraufenthaltsrichtlinie) gebildet, der eine Vorschrift zum Mindestschutz für Ausweisungen von Drittstaatsangehörigen darstellt, die in einem Mitgliedstaat die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen (EuGH vom 8.12.2011 a.a.O. RdNr. 79; BVerwG vom 10.7.2012 a.a.O. RdNrn. 14 ff.; BVerwG vom 4.10.2012 a.a.O. RdNr. 17). Danach kann ein langfristig Aufenthaltsberechtigter nur ausgewiesen werden, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind, können nur getroffen werden, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person zu einer gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft führt. Bei dieser Prüfung müssen die Behörden zudem sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch die Grundrechte des Betroffenen, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wahren (EuGH vom 22.12.2010 - Bozkurt - <juris> RdNrn. 57 bis 60 m.w.N. sowie vom 8.12.2011 a.a.O. RdNr. 82). Dabei haben die Behörden auch nach der Ausweisungsverfügung eingetretene Tatsachen zu berücksichtigen, die den Wegfall oder eine nicht unerhebliche Verminderung der gegenwärtigen Gefährdung mit sich bringen können (EuGH vom 11.11.2004 Rs. C-467/02 - Cetinkaya - <juris> RdNr. 47 sowie vom 8.12.2011 a.a.O. RdNr. 84). Die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Art. 12 RL 2003/109/EG sind folglich identisch mit denen, die der Gerichtshof vor Erlass der sog. Unionsbürgerrichtlinie auf der Grundlage der Richtlinie 64/221/EWG für eine Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger entwickelt hatte (vgl. VGH BW vom 10.2.2009 Az. 11 S 1361/11 <juris> RdNr. 73; BayVGH vom 17.7.2012 Az. 19 B 12.417 <juris> RdNrn. 60 und 62).

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 64/221/EWG durch die sog. Unionsbürgerrichtlinie gilt auch Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 64/221/EWG nicht mehr fort. Der unionsrechtliche Bezugsrahmen für Verfahrensgarantien bestimmt sich ebenfalls nach der Richtlinie 2003/109/EG, die in Art. 12 Abs. 4 entsprechende Verfahrensgarantien enthält (BVerwG vom 10.7.2012 a.a.O. RdNrn. 23 ff.; BayVGH vom 11.7.2012 a.a.O. RdNr. 31; OVG NRW vom 22.3.2012 Az. 18 A 951/09 <juris> RdNrn. 53 ff.; VGH BW vom 10.2.2012 a.a.O. RdNrn. 35 ff.). Die Beteiligung einer unabhängigen Stelle im Ausweisungsverfahren zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme ist danach nicht vorgeschrieben.

2. Das bei der Straftat des Klägers zutage getretene Verhalten stellt zwar eine hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft dar. Durch die versuchte Ermordung seiner Ehefrau hat er deren Recht auf körperliche Unversehrtheit und damit ein nach der Wertordnung des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bedeutendes Schutzgut gravierend beeinträchtigt.

Allerdings lassen die der strafrechtlichen Verurteilung des Klägers zugrunde liegenden Umstände zum

Zeitpunkt der Entscheidung des Senats kein persönliches Verhalten des Klägers mehr erkennen, das eine gegenwärtige Gefährdung für ein solches Grundinteresse darstellt. Die von der Beklagten angestellte und von der Vorinstanz bestätigte Prognose einer durch das persönliche Verhalten des Klägers hervorgerufenen gegenwärtigen hinreichend schweren Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft erweist sich als nicht mehr zutreffend.

Eine in der Vergangenheit erfolgte strafrechtliche Verurteilung kann nur dann eine Ausweisung rechtfertigen, wenn die ihr zugrundeliegenden Umstände ein künftiges persönliches Verhalten erwarten lassen, das eine Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft darstellt (EuGH vom 29.4.2004 Rs. C-482 und 493/01 - Orfanopoulos und Olivieri - <juris> RdNr. 67 m.w.N.). Diese Gefährdung kann sich allerdings auch allein aufgrund eines strafgerichtlich abgeurteilten Verhaltens ergeben (EuGH vom 22.10.1977 Rs. C-30/77 - Bouchereau - <juris>). Andererseits gibt es keine Regel, wonach bei schwerwiegenden Straftaten das abgeurteilte Verhalten zwangsläufig die hinreichende Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten begründet. Maßgeblich ist allein der jeweilige Einzelfall. Dies erfordert eine umfassende Würdigung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Betroffenen (BVerwG vom 30.6.1998 - 1 C 27.95 <juris> RdNr. 3; EuGH vom 4.10.2007 Rs. C-349/06 - Polat - <juris> RdNr. 34).

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, sind also die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (BVerwG vom 16.11.2000 Az. 9 C 6/09 <juris> RdNr. 16 zu § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sowie vom 4.5.1990 Az. 1 B 82/89 <juris> RdNr. 5 m.w.N.).

Für die Feststellung der entscheidungserheblichen Wiederholungsgefahr gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 2.9.2009 Az. 1 C 2.01 <juris> RdNr. 17), der der Senat folgt, ein differenzierender Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG vom 10.7.2012 a.a.O. RdNr. 16 m.w.N sowie vom 4.10.2012 a.a.O. RdNr. 18; a.A. VGH BW vom 7.3.2012 Az. 11 S 3269/11 <juris> RdNr. 52). Der Rang des bedrohten Rechtsguts kann nicht außer Acht gelassen werden, denn dieser bestimmt die mögliche Schadenshöhe. Das bedeutet aber nicht, dass bei hochrangigen Rechtsgütern bereits jede auch nur entfernte Möglichkeit einer Wiederholungsgefahr genügt. An die nach dem Ausmaß des möglichen Schadens differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts dürfen keine zu geringen Anforderungen gestellt werden (BVerwG vom 10.7.2012 a.a.O.).

Die Beurteilung, ob sich aus dem persönlichen Verhalten des Klägers eine gegenwärtige hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft ergibt, erfordert eine trichterförmige Prognose anhand der oben genannten Kriterien. Ein zur Klärung der Gefährdungsprognose eingeholtes Sachverständigen Gutachten

kann die eigene Prognoseentscheidung des Tatrichters nicht ersetzen, sondern hierfür nur eine Hilfestellung bieten und als geeignetes Beweismittel zur Unterstützung der letztlich maßgeblichen richterlichen Überzeugungsbildung über das Bestehen einer Wiederholungsgefahr in Betracht kommen (BVerwG vom 23.10.2008 Az. 1 B 5/08 <juris> RdNr. 5; vom 2.9.2009 Az. 1 C 2/09 <juris> RdNr. 17).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist der Senat im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zu der Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) gelangt, dass keine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit für eine erneute Verletzung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit und entsprechender schwerer Straftaten durch den Kläger besteht. Bei dieser Prognoseentscheidung hat der Senat auch die Ausführungen des Sachverständigen im psychiatrischen Gutachten vom 10. Oktober 2012 und in der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 2012 verwertet.

Der Senat ist nicht daran gehindert, das im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer für eine Entscheidung nach § 57 StGB eingeholte forensisch psychiatrische Fachgutachten zur Frage, ob zu erwarten ist, dass der Kläger außerhalb des Strafvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, als Hilfestellung für die tatrichterliche Prognose zum Bestehen einer gegenwärtigen hinreichend schweren Gefahr im Rahmen der Überprüfung der Ausweisungsentscheidung mit heranzuziehen. Nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 411a ZPO kann das Gericht anstelle der Einholung eines schriftlichen Gutachtens auf ein Gutachten zurückgreifen, das in einem anderen Verfahren erstattet wurde. Ob davon Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen des Gerichts (Geiger in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 98 RdNr. 20a).

Die Verwaltungsgerichte haben zwar eine eigenständige Prognose über die Wiederholungsgefahr zu treffen und sind an etwaige Feststellungen und Beurteilungen der Strafgerichte nicht gebunden (vgl. zu § 56 StGB BVerwG vom 28.1.1997 Az. 1 C 17.94 <juris>). Einer Verwertung des Sachverständigengutachtens aus dem Strafvollstreckungsverfahren für eine eigene Prognoseentscheidung des Senats im Ausweisungsverfahren steht dies aber insbesondere vor dem Hintergrund nicht entgegen, dass die Fragestellung für den Gutachter in den jeweiligen Verfahren identisch ist. Unterschiede ergeben sich für die jeweilige tatrichterliche Prognose bezüglich der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten im Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ausgeschlossen sein muss, und im zeitlichen Prognosehorizont. Für die strafrichterliche Prognose kann bei der Bestimmung des Grads der Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Straffreiheit keine Gewissheit der Legalbewährung verlangt werden (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Auflage, 2010, § 57 RdNr. 14). Es muss eine reelle Chance dafür geben, dass die verurteilte Person künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die bloß abstrakte Möglichkeit künftiger Tatbegehung kann auch in Fällen schwerer Kriminalität eine Verweigerung der Restaussetzung nicht tragen. Bei der Feststellung der Wiederholungsgefahr bei Ausweisungsentscheidungen ist kein zu strenger Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Eine hinreichend sichere Gefahr der Begehung gleichartiger Straftaten ist nicht zu fordern, allerdings genügt die lediglich entfernte Möglichkeit der Begehung weiterer Straftaten nicht. Ausreichend, aber auch erforderlich ist für die Bejahung der Wiederholungsgefahr eine konkrete Rückfallgefahr (HessVGH vom

10.8.2011 Az. 6 A 95/10.1 <juris> RdNr. 33 unter Verweis auf BVerwG vom 16.11.2000 a.a.O; BVerwG vom 10.7.2012 a.a.O. RdNr. 16 sowie vom 4.10.2012 a.a.O. RdNr. 18). Der zeitliche Prognosehorizont für eine Prognoseentscheidung zur Wiederholungsgefahr im Verfahren nach § 57 StGB unterscheidet sich vom Prognosehorizont bei einer Ausweisungsentscheidung dahingehend, dass es bei der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 StGB um die Frage geht, ob die vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, während die ausländerrechtliche Beurteilung eine längerfristige Gefahrenprognose erfordert (BVerwG vom 2.9.2009 Az. 1 C 2/09 <juris> RdNr. 18 unter Verweis auf BVerwG vom 16.11.2000 Az. 9 C 6/00 <juris> RdNr. 17 m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Vorgaben hat der Senat folgende Gesichtspunkte in seine Prognoseentscheidung eingestellt:

Der Kläger hat eine sehr schwere Straftat begangen, für die er zu einer hohen Haftstrafe verurteilt worden ist. Wegen des Gewichts des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten, durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtsguts (Leben und körperliche Unversehrtheit) genügt hinsichtlich des Grads der Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten bereits eine relativ geringe konkrete Rückfallgefahr.

Der Kläger ist vor der Tat, die zu seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen versuchten Mordes durch Urteil vom 8. April 2008 führte, während seines bis dahin 27-jährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland niemals strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Vorfall im April 2007, bei dem der Kläger seine Frau würgte, wurde strafrechtlich nicht weiterverfolgt, nachdem die Ehefrau und der Kläger im damaligen Ermittlungsverfahren keine Angaben mehr machten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Ehefrau des Klägers sich dahingehend eingelassen, dass sie der Kläger damals nur kurz am Hals angefasst habe. Diese Aussage wird durch die Vernehmung einer Tochter des Klägers im Strafverfahren bestätigt, wonach der Kläger seine Ehefrau nur kurz am Hals angefasst und sofort und von selbst wieder losgelassen habe (Bl. 626 der Strafakte der Staatsanwaltschaft München I).

Dem Mordversuch vorausgegangen war eine Ehekrise, die beim Kläger eine schwere Depression auslöste, so dass er sich in psychotherapeutische Behandlung begeben musste. Die Straftat des Klägers stellte sich als tragischer Höhepunkt eines seit längerem bestehenden und sich in den Wochen vor der Tat zuspitzenden Ehekonflikts zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau dar (vgl. psychiatrisches Hauptgutachten, das auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft München I vom 18. September 2007 von der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik mit Konsiliardienst Großhadern Klinikum Innenbereich am 10. Januar 2008 erstattet wurde, Blatt 721 ff. der Strafakte, S. 73).

Der Kläger hat sich während der Strafhaft mit seiner Tat ernsthaft auseinandergesetzt und damit nach Auffassung des Senats eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass er mit größter Wahrscheinlichkeit künftig keine ähnliche Straftat mehr begehen wird. Im Strafurteil geht das Strafgericht zwar davon aus,

dass der Kläger, der durch den Angriff mit dem Messer das Mordmerkmal der Heimtücke verwirklicht habe, insoweit nur ein Teilgeständnis abgelegt und nur teilweise die Verantwortung für die Tat übernommen habe, weil er der Ehefrau eine Mitschuld an der Tat durch das von ihm behauptete provozierende Verhalten zuweise. Im psychiatrischen Gutachten vom 10. Januar 2008 wird zudem festgestellt, dass die Angaben des Klägers in der zweiten Beschuldigtenvernehmung am 17. August 2007 und bei der psychiatrischen Begutachtung differierten. Dies wird mit einer nachträglichen Bewältigungsstrategie, in der Gedächtnisinhalte so gestaltet werden, dass sie subjektiv besser verkraftbar seien, erklärt. Der Sachverständige Dr. B., der das Gutachten für die Strafvollstreckungskammer erstellt hat, führt in seinem schriftlichen Gutachten vom 10. Oktober 2012 demgegenüber aus, der Kläger habe die volle Verantwortung für seine Tat übernommen und bereue sie in einer authentischen Weise. Diesen Widerspruch hat der Sachverständige Dr. B. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat damit erläutert, dass es aus psychiatrischer Sicht darauf ankomme, ob der Kläger die Verantwortung für seine Straftat, so wie er sie schildert, übernommen hat, und nicht auf die strafrechtliche Bewertung der Straftat. Aus seiner Sicht sei wichtig, dass der Kläger die Schuld an der Tat als solcher übernehme und nicht versuche, andere für seine Tat verantwortlich zu machen. Gegenüber dem Sachverständigen hat der Kläger zum Tatverlauf angegeben, dass er am Tattag auf seine Frau wütend gewesen sei und sie mit dem Messer habe bedrohen und ihr Angst habe machen wollen. Er habe zugestochen, weil ihn der Satz „sie ekle es vor ihm“ vollkommen aus der Fassung gebracht habe. Während im psychiatrischen Gutachten vom 10. Januar 2008 noch festgestellt wird, dass der Kläger versuche, die Schuld an der Tat auf seine Ehefrau zu schieben und den eigentlichen Tatablauf nicht habe schildern können, kann der Kläger nunmehr die Tat aus seiner Sicht schildern und sie mit der Wut auf seine Ehefrau erklären, ohne ihr die Schuld an der Tat zuschieben zu wollen. Dies zeigt nach Auffassung des Senats, dass sich der Kläger in der Straftat so weit mit seiner Straftat auseinandergesetzt hat, dass er keiner Bewältigungsstrategie im Sinne einer Verdrängung oder Negierung des Geschehenen mehr bedarf.

Der Kläger hat inzwischen über fünf Jahre in Haft verbracht. Die erstmalige Verbüßung einer Haftstrafe kann die Reifung eines Straftäters fördern und die Gefahr eines neuen Straffälligwerdens mindern (BayVGH vom 20.3.2008 Az. 10 BV 07.1856 <juris> RdNr. 23 m.w.N.). Bei einem lang dauernden Strafvollzug wird den Umständen bei der Begehung der Straftat nur noch eine eingeschränkte Aussagekraft zukommen. Mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung gewinnen stattdessen für die Prognose Umstände wie das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug und ihre augenblicklichen Lebensverhältnisse an Bedeutung. Insoweit sprechen das dem Kläger in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 11. November 2012 bescheinigte positive Vollzugsverhalten sowie der gute soziale Empfangsraum nach der Haftentlassung für den Kläger.

Insgesamt teilt der Senat unter Einbeziehung der bei der Vernehmung des Sachverständigen und des Klägers gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke und der Berücksichtigung der schriftlichen Äußerungen der Familienangehörigen und insbesondere der Aussage der Ehefrau in der mündlichen Verhandlung die Einschätzung im Gutachten vom 10. Oktober 2012, wonach beim Kläger nicht mehr die Gefahr bestehe, dass dessen durch

die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbestehe und aller Voraussicht nach nicht zu erwarten sei, dass der Kläger ähnlich gelagerte Delikte künftig begehen werde.

Das Sachverständigengutachten vom 10. Oktober 2012 bewertet das Rückfallrisiko anhand der generellen Rückfallhäufigkeit bei Tötungsdelikten, der Analyse der Anlasstat, der Analyse der Täterpersönlichkeit anhand der Kriterien Sozialisation, Stabilität des Arbeitsverhältnisses, Beziehungsfähigkeit, Sucht und des Verhaltens in der Haft sowie des sozialen Empfangsraums nach der Haftentlassung. Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung für den Senat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass für den Kläger eine günstige Kriminalitätsprognose bestehe. Die Rückfallwahrscheinlichkeit sei bei einem Tötungsdelikt sehr gering, wobei die Basisrate für die Rückfallhäufigkeit nochmals nach unten zu korrigieren sei, wenn - wie im Fall des Klägers - situative Faktoren für das Delikt eine Rolle spielten. Die Analyse des Anlassdelikts weise eindeutig auf eine Beziehungstat hin. Es handle sich um eine Affekttat, der eine durch die Ehekrise verursachte Labilisierung des Täters vorausgegangen sei. Bei der prädeliktischen Persönlichkeit des Klägers seien überwiegend positive Prädiktoren zu verzeichnen. Bei der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung spreche für den Kläger, dass sein Vollzugsverhalten während der mehr als fünfjährigen Haft beanstandungsfrei gewesen sei. Nach der Haftentlassung sei ein geeigneter und realistischer sozialer Empfangsraum vorhanden.

Die Vorgehensweise des Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens sowie seine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten sind überzeugend. Die Einschätzung des Sachverständigen, wonach die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Tötungsdelikts beim Kläger gering sei, findet vor allem auch darin ihre Rechtfertigung, dass der Kläger während seiner langjährigen Haftstrafe niemals Aggressionen in irgendeiner Form gezeigt hat und deshalb wohl auch kein gehemmtes Aggressionspotential vorhanden ist. Die positive Prognose zum sozialen Empfangsraum nach der Haftentlassung ist unter Einbeziehung der Äußerungen des Klägers und seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung ebenfalls nachvollziehbar. Beide haben in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angegeben, dass sie sich über die Tat und über ihre Ehe ausgesprochen hätten, sie sich immer noch lieben würden und gemeinsam nach vorne sehen wollten. Diese Aussagen mögen bezogen auf die Schwere der Straftat teilweise als naive, einstudierte Phrasen erscheinen. Beide haben jedoch den glaubhaften Eindruck hinterlassen, dass sie sich ernsthafte Gedanken darüber gemacht haben, welche Ursachen ausschlaggebend für die Straftat des Klägers waren und wie sie in Zukunft eine Situation, die in letzter Konsequenz wieder ein „Ausrasten“ des Klägers nach sich ziehen könnte, vermeiden können. Die Ehefrau des Klägers konnte, wenn auch mit einfachen Worten, deutlich machen, dass sie wieder mit dem Kläger zusammenleben will, sie das Kommunikationsdefizit zwischen ihr und dem Kläger als Problem erkannt hat und auch bereit ist, an der Bewältigung dieses Problems mitzuarbeiten. Es ist nicht erkennbar, dass von Seiten der Familie insoweit Druck auf die Ehefrau ausgeübt worden wäre. Zwar hatte sie unmittelbar nach der Tat erklärt, sie wolle nicht mehr mit dem Kläger zusammenleben, aber schon damals betont, der Kläger solle nicht für seine Tat bestraft werden (Blatt 247 der Akte der Strafakte). Ein Sinneswandel der Ehefrau in Bezug auf das Zusammenleben ist angesichts des Zeitablaufs, der Versöhnung und der bei der Ehefrau bereits unmittelbar nach der Tat erkenn-

baren Tendenz, den Mordversuch des Klägers nicht als schwerwiegend („er hat mich gestochen“) zu qualifizieren, hinreichend nachvollziehbar.

Dieser positiven Prognose steht im Fall des Klägers nicht die mangelnde therapeutische Aufarbeitung eines Persönlichkeitsproblems in einer (Sozial-)Therapie entgegen. Die Tat stellt sich als Beziehungstat dar, die Folge einer bereits lang dauernden Krise war. Sie ist nicht Folge eines Suchtmittel- oder Persönlichkeitsproblems. Der Kläger ist in der Vergangenheit nicht durch aggressive oder impulsive Verhaltensweisen aufgefallen. Er wird eher als ruhiger, in sich gekehrter Mann beschrieben. Eine gehemmte Aggression hat der Sachverständige aufgrund seines bisherigen Verhaltens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die erfolgreiche Absolvierung einer Therapie ist daher anders als in den Fällen einer nicht bewältigten Suchtmittelabhängigkeit oder Persönlichkeitsstörung (vgl. st. Rspr. des Senats zuletzt vom 24.5.2012 Az. 10 ZB 11.2198 <juris> RdNr. 13 m.w.N.) nicht zwingende Voraussetzung für ein Entfallen der konkreten Wiederholungsgefahr.

Für den Kläger spricht in diesem Zusammenhang auch, dass er bereits vor längerer Zeit von sich aus in der Haft an einer therapeutischen Maßnahme teilnehmen wollte. Er hat sich zudem bereit erklärt, nach der Haftentlassung entsprechend dem Vorschlag (für eine gerichtliche Weisung) im Gutachten vom 10. Oktober 2012 zusammen mit seiner Ehefrau eine Paartherapie durchzuführen. Diese Paartherapie soll den Kläger entsprechend der Zielrichtung einer positiven Entscheidung nach § 57 StGB in der Bewährungszeit dabei unterstützen, zu einem straffreien Leben in Freiheit zurückzufinden (Schönke/Schröder, StGB, § 57 RdNr. 1). Bei der Beantwortung der Frage, ob der Straffest nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann, steht nämlich im Vordergrund, ob mit Verbüßung eines Teils der Strafe der Strafzweck bereits als erreicht gelten kann und etwaige noch erforderliche Einwirkungen während einer Bewährungszeit möglich sind. Ziel einer Weisung ist also, eine weitere Resozialisierung in Freiheit zu ermöglichen. Die Weisung ist aber nicht eine *conditio sine qua non* für die positive Kriminalprognose.

3. Auch die von der Beklagten angestellten Ermessenserwägungen stellen sich unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 114 Satz 1 VwGO für eine gerichtliche Nachprüfung als fehlerhaft dar.

Bei der Anfechtung einer Ausweisung sind aufgrund der Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung auch entscheidungserhebliche neue Tatsachen bis zu diesem Zeitpunkt umfassend zu berücksichtigen. Die Tatsachengerichte müssen im Rahmen der ihnen nach § 86 Abs. 1 VwGO obliegenden Aufklärungspflicht prüfen, ob die Ausweisung bezogen auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung rechtmäßig ist. Damit korrespondierend trifft die Ausländerbehörde in allen Ausweisungsverfahren die Pflicht zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Verfügung. Hält die Behörde trotz nachträglicher Änderung der Sachlage an ihrer Verfügung fest, muss sie bei einer Ermessensausweisung ihre Ermessenserwägungen entsprechend anpassen (BVerwG vom 15.11.2007 Az. 1 C 45/06 <juris> RdNr. 20).

Diesen Anforderungen wird die Ermessensentscheidung der Beklagten auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Ausführungen des Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung nicht gerecht. Die Beklagte hat das Bestehen einer Wiederholungsgefahr beim Kläger im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger und seine Ehefrau nach der Entlassung die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen möchten und gerade das Zusammenleben und die nicht kongruenten Lebensauffassungen letztlich der Auslöser für die begangene Tat gewesen seien. Es sei dem Kläger nicht in den Sinn gekommen, auf die eigentlichen Probleme seiner Frau einzugehen und mit ihr darüber zu sprechen. Die Einstellung gegenüber der Ehefrau sei tief verwurzelt. Es sei fraglich, ob bei einem 45-jährigen Mann durch eine Therapie eine Änderung bewirkt werden könne. Die Beklagte geht auch nach der mündlichen Verhandlung nach wie vor von der Gefahr weiterer schwerer Gewalttaten des Klägers gegenüber seiner Ehefrau aus, ohne sich mit den Aussagen und Bewertungen des fachpsychiatrischen Gutachtens vom 10. Oktober 2012 auseinanderzusetzen. Insbesondere wird die dem Kläger attestierte positive Entwicklung in der und durch die Straftat völlig unberücksichtigt gelassen. Den vom Kläger vorgetragenen Wunsch, sich um seine Familie kümmern zu wollen, wertet die Beklagte als reine Schutzbehauptung, ohne die tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kläger und seinen Kindern, die sich vor allem auch in regelmäßigen Besuchen über die lange Haftdauer zeigt, zu würdigen. Den Wunsch der Ehefrau, wieder mit dem Kläger zusammenleben zu wollen, nimmt die Beklagte nicht zur Kenntnis, sondern sieht ihn als Resultat des von der Familie ausgeübten Drucks auf die Ehefrau. Demgegenüber hat die Ehefrau mehrfach ausdrücklich bekundet, dass sie dem Kläger verziehen habe, und dies auch durch ihr Verhalten während der Inhaftierung des Klägers gezeigt. Die Beklagte hat daher wesentliche neue Tatsachen, die nach ihrer Ausweisungsverfügung eingetreten sind und die geeignet sind, den Wegfall oder die entscheidungserhebliche Verminderung der gegenwärtigen Gefährdung zu begründen, in ihren ergänzenden Ermessenserwägungen nicht berücksichtigt, so dass ein Ermessensdefizit besteht.

Die Ausweisungsverfügung der Beklagten vom 5. Februar 2010 und die darauf bezogenen Nebenentscheidungen (Befristungsentscheidung und Abschiebungsandrohung) sowie das sie bestätigende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2010 waren daher aufzuheben. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG).